



Regelung der Absenzen und Dispensationen

Sind Absenzen nicht begründet oder werden sie nicht ordnungsgemäss der Klassenlehrkraft bekannt gegeben, gelten sie als unentschuldigt. Wird eine Dispensation nicht gewährt und bleibt das Kind dennoch dem Unterricht fern, gilt dies als unentschuldigte Absenz.

Die Schulleitung hat im Fall von Schulversäumnissen (unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht) nach Anhören der Betroffenen Strafanzeige zu erstatten.

Absenzen:

Sind Abwesenheiten vom Unterricht.

Dispensationen:

Sind im Voraus zu planende und **mittels Gesuch** zu beantragende **Freistellungen** vom Unterricht.

Nicht vorhersehbare, entschuldigte Absenzen (*Eintrag ins Zeugnis*):

Die Eltern geben Absenzen, die nicht voraussehbar sind, der Klassenlehrkraft im Nachhinein bekannt.

- Krankheit des Kindes
- Arzt- und Zahnarztbesuche
- Unfall des Kindes
- Krankheit in der Familie des Kindes
- Todesfall in der Familie des Kindes
- äusserst schwierige Schulwegverhältnisse infolge schlechter Witterung

Vorhersehbare entschuldigte Absenzen (*kein Eintrag ins Zeugnis*):

Die Eltern geben Absenzen, die voraussehbar sind, vorgängig der Klassenlehrkraft bekannt.

- Prüfungsaufgebote, Eignungstest (z.B. Multicheck)
- Berufswahlorientierte Veranstaltungen und Beratungen ab dem 7.Schuljahr
- Berufsinformationsanlässe
- Begabtenförderung oder andere Anlässe mit unterrichtsnahen Inhalten
- Abklärungen, Beratungen und Behandlungen durch die Erziehungsberatung, den kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst oder den schulärztlichen Dienst
- bis zu zwei Tage für den Wohnungswechsel der Familie
- ärztlich verordnete Therapien

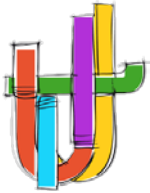


OS Buchholz Thun

Dispensationen sind insbesondere möglich (*kein Eintrag ins Zeugnis*):

Die Eltern reichen das Dispensationsgesuch spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich und begründet bei der Schulleitung ein, bei Schnupperlehren ein bis zwei Wochen mit Formular OSB.

- im Rahmen der benötigten Zeit für Schnupperlehren, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit gemacht werden können (zwei Wochen im Voraus)
- bis einen halben Tag pro Woche für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur
- im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen, nähere Auskünfte erteilt das Sekretariat oder die Schulleitung
- für das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote
- bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen, oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist.



Regelung der Halbtage

Fünf freie Halbtage (*kein Eintrag ins Zeugnis*)

- Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr (einzeln oder zusammenhängend) nicht zur Schule zu schicken. (Als Halbtage gelten Vor- oder Nachmittage, an denen das Kind Schule hätte, unabhängig der Anzahl Lektionen an diesem Halbtage)
- Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ist frühzeitig, spätestens **am Vortag bis 12.00 Uhr**, durch die Eltern über den beabsichtigten Bezug **schriftlich** zu orientieren. Eine nachträgliche Dispensation ist nicht möglich!
- Die Schulleitungen der Oberstufenschulen Thun legen Sperrzeiten fest, wann keine Halbtage bezogen werden dürfen. **Sperrzeiten an der Oberstufenschule Buchholz sind:** offizielle Anlässe der Oberstufenschule Buchholz (z.B. Sporttag, Weihnachtssingen, Wintersporttag, Schulschluss ...) und die letzten zwei Wochen vor den Sommerferien. In begründeten Fällen können Ausnahmen durch die Schulleitung bewilligt werden.
- Gesuche für Halbtage **vor den Sommerferien** sind **spätestens am Freitag der drittletzten Woche** einzureichen. In begründeten Fällen können Ausnahmen durch die Schulleitung bewilligt werden.

Dispensationsgesuch für Schnupperlehren während der Schulzeit

Schnupperlehren sind hauptsächlich in den Ferien zu absolvieren. Die OS Buchholz kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Schnupperlehren während der Unterrichtszeit bewilligen. Das Dispensationsgesuch muss rechtzeitig, im Idealfall 2 Wochen vor Beginn der Schnupperlehre zuhandeder Klassenlehrkraft eingereicht werden.

Nach dem Besuch der Schnupperlehre ist der Klassenlehrkraft eine Bestätigung des Betriebes über die Dauer und den Zeitpunkt des Schnupperns abzugeben.

Die Gesuche müssen zwingend auf den offiziellen Formularen eingereicht werden! Diese können bei der Klassenlehrkraft bezogen oder auf der Homepage heruntergeladen werden.

<http://www.buchholz.ch>